

MERKBLATT

für den Betrieb von einachsigen „HAKO“-Zugmaschinen und einachsigen „HAKO“-Anhängern auf öffentlichen Straßen.

- 1.) Der Betrieb von Fußgängern an Holmen geführte Einachszugmaschinen ist kein Führerschein, keine Zulassung und keine Betriebserlaubnis erforderlich. (§ 4, Abs. 1 und § 18 Abs. 3, StVZO)
- 2.) Werden Einachszugmaschinen vom Sitz eines Anhängers gefahren, so braucht der Führer einen Führerschein Kl. 4 (§ 5, Abs. 1, StVZO)
- 3.) Für Einachszugmaschinen mit Anhänger, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt sind und nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, muß der Fahrzeughalter diesen Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis aufbewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung aushändigen. Diese Einachszugmaschinen sind auf der linken Seite durch Vor- und Zunamen mit Wohnsitz des Fahrzeughalters in unverwischbarer Schrift zu kennzeichnen. (§ 18, Abs. 3, 4 und 5, StVZO)
- 4.) Für Einachszugmaschinen mit Anhänger, die die Voraussetzungen zu 3) nicht entsprechen, ist das Zulassungsverfahren mit Kraftfahrzeugbrief und Anhängerbrief erforderlich. (§ 18, Abs. 1, StVZO)
- 5.) Bei von Fußgängern an Holmen geführten Einachszugmaschinen ist vom Hereinbrechen der Dunkelheit ab an der linken Fahrzeugseite eine Leuchte mit weißem oder schwach gelbem Licht ohne Scheinwerferwirkung (Sturm- oder Laterne) anzubringen oder mitzuführen. (§ 50, Abs. 2 StVZO)
Zwei O-Rückstrahler sind in jedem Fall erforderlich, eine Vorrichtung für Schallzeichen (Ballhupe) dagegen nicht. (§ 53, Abs. 4 und § 55 Abs. 6, StVZO)
- 6.) Bei Einachszugmaschinen mit Anhänger ist die Beleuchtung der Einachszugmaschine nicht erforderlich. Jedoch muß die auf Grund der Allgemeinen Betriebserlaubnis am Einachsanhänger vorhandene Beleuchtungsanlage (2 Scheinwerfer, 2 Schlußleuchten, 2 Blinkleuchten) stets angebracht und betriebsfähig sein. Zwei Δ -Rückstrahler an der Anhängerrückwand und ein Geschwindigkeitsschild "20 km" sind erforderlich. (§ 53, Abs. 4 und § 58, Abs. 1, StVZO)
Die Achslast und zul. Gesamtgewicht des Anhängers müssen an der rechten Anhängerrückwand angegeben sein. (§ 34, Abs. 4, StVZO)
Eine Vorrichtung für Schallzeichen (Ballhupe) ist erforderlich. (§ 55, Abs. 1 StVZO)
- 7.) Für die betriebslaubnispflichtigen Einachszugmaschinen und Anhänger ist eine Zwischenuntersuchung in Abständen von höchstens 1 Jahr, eine Hauptuntersuchung in Abständen von höchstens 4 Jahren vorgeschrieben. (§ 29, Abs. 1, StVZO)